

Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg

zum Fonds Frühe Hilfen

gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung vom 3. Dezember 2019

Az.: 22 – 6992.3-004.04

1. Zuwendungsziel, rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Fördergrundsätze verfolgen insbesondere das Ziel, die Netzwerke Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Alter von bis zu drei Jahren sicherzustellen (§ 3 Absatz 4 KKG; Präambel zur VV).

Rechtliche Basis für den Fonds Frühe Hilfen bildet § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Der Fonds wird durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen (im Folgenden kurz „BSFH“ genannt) umgesetzt.

Grundlage der Bundesstiftung Frühe Hilfen sind

- die **Verwaltungsvereinbarung** vom 21. Juli 2017 (im Folgenden kurz „VV“ genannt),
- die **Satzung** vom 1. August 2017 (im Folgenden kurz „ST“ genannt) und
- die **Leistungsleitlinien** vom 10. Juli 2017 (im Folgenden kurz „LL“ genannt).

Das KKG und die vorstehend genannten förderrechtlichen Vorgaben der BSFH bilden den rechtlichen Rahmen für diese Fördergrundsätze. Sie sind bei der Anwendung der Fördergrundsätze zu beachten.

Die Fördergrundsätze orientieren sich ferner an dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen

(NZFH) entwickelten „Leitbild Frühe Hilfen“ und den von Bund, Ländern und Kommunen entwickelten Qualitätskriterien (wie z. B. den einschlägigen Kompetenzprofilen).

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1.** Antragsberechtigt und örtliche Zuwendungsempfänger der Stiftungsmittel nach Ziffer 3.3. (Verteilerschlüssel) sowie der Stiftungsmittel gemäß den Ziffern 3.1. und 3.4. (Restmittel Vorwegabzug sowie Restmittel Jugendämter/Nachverteilung) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) in Baden-Württemberg (§ 1 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg).
- 2.2.** Antragsberechtigt und überörtliche Zuwendungsempfänger der Stiftungsmittel nach Ziffer 3.1. sind Träger entsprechender überörtlicher Projekte. Dabei kann es sich um öffentliche oder freie Träger handeln.

3. Verteilung der vom BMFSFJ zugewiesenen Stiftungsmittel und Höhe der Zuwendung

3.1. Überörtliche Zuwendungsempfänger

Von den auf Baden-Württemberg nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 (i. V. m. Tabelle I) der VV entfallenden Stiftungsmitteln wird für überörtlich bedeutsame Projekte ein Vorwegabzug in Höhe von bis zu 300.000 Euro vorgenommen.

Die Landesssteuerungsgruppe¹ gibt bis zum **31. Juli** des laufenden Jahres eine Empfehlung über die Verwendung dieser Mittel ab.

Mittel, die nicht für überörtlich bedeutsame Projekte verplant werden (Restmittel Vorwegabzug), stehen zur Verteilung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) nach dem Verteilerschlüssel gemäß Ziffer 3.3. zur Verfügung.

3.2. Örtliche Zuwendungsempfänger

Die übrigen auf Baden-Württemberg nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 (i. V. m. Tabelle I) der VV entfallenden Stiftungsmittel sind den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) zur regionalen Bedarfsdeckung vorbehalten. Gleiches gilt für die Restmittel Jugendämter/Nachverteilung und die Restmittel Koordination nach Ziffer 3.4.

¹ Bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen wurde unter Vorsitz des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg eine Landesssteuerungsgruppe eingerichtet. Die Steuerungsgruppe hat beratende Funktion.

3.3. Verteilerschlüssel

Die Verteilung der Stiftungsmittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) nach Ziffer 3.2. erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der sich zu 70 Prozent nach der jeweiligen Anzahl der Kinder unter drei Jahren auf der Grundlage der Summe der Geburtenzahlen der Jahre 2013/2014/2015 und zu 30 Prozent nach der Zahl der unter Dreijährigen in Bedarfsgemeinschaften (SGB II Leistungsbezug) berechnet. Die einschlägigen Geburtenzahlen in den Stadt- und Landkreisen ergeben sich aus der kreisbezogenen Statistik der Lebendgeburten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Der Bestand an Personen im Alter von unter drei Jahren in Bedarfsgemeinschaften in den Stadt- und Landkreisen ergibt sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2015.

Die dem Verteilerschlüssel zugrundeliegenden Daten werden erstmals ab dem Jahr 2024 in einem fünfjährigen Turnus aktualisiert.

3.4. Restmittel/Nachverteilung

Beantragt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm nach Ziffer 3.3. zur Verfügung stehenden Mittel nicht, nicht in vollem Umfang oder werden die bewilligten Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Antragsfrist (siehe Ziffer 4.5.) verplant, stehen diese Mittel (Restmittel Jugendämter) zur Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) nach dem Verteilerschlüssel gemäß Ziffer 3.3. zur Verfügung.

Stiftungsmittel nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 (i. V. m. Tabelle II) der VV, die bis zum **1. März** im jeweiligen Haushaltsjahr nicht für die Koordination auf Landesebene verplant sind (Restmittel Landeskoordination), stehen ebenfalls zur Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) nach dem Verteilerschlüssel gemäß Ziffer 3.3. zur Verfügung.

4. Fördervoraussetzungen, -bedingungen und -Verfahren

4.1. Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die der Umsetzung der in § 3 Absatz 4 KKG festgelegten Schwerpunkte dienen.

4.2. Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung haben Priorität. Sie sind grundlegend für Angebote in den Frühen Hilfen und daher Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen (gemäß Ziffer I LL).

4.3. Bei der Förderung von Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot (gemäß LL).

4.4. Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (gemäß Artikel 2 Absatz 2 VV).

4.5. Die örtlichen Zuwendungsempfänger (siehe Ziffer 2.1. und 3.2.) beantragen die Stiftungsmittel jeweils zum **1. Dezember des Vorjahres**. Sie (siehe Ziffer 2.1. und 3.2.) legen im Rahmen des Antrags folgende Sachverhalte dar:

- Ausgangslage (bisheriger Ausbaustand in den Frühen Hilfen);
- Geplante konkrete Projekte und Maßnahmen mit Kostenübersicht;
- Entwicklungsinteresse bzw. –ziele;
- Maßnahmen zur Verstetigung der Netzwerke, Netzwerkkoordination und Angebote Früher Hilfen (z. B. Kreistags- oder Gemeinderatsbeschluss, gesonderte Organisationseinheit usw.);
- Anbindung, Qualifikation und Ausstattung der Netzwerkkoordination und ggfs. der Fachstelle Frühe Hilfen;
- Die Strukturen des Netzwerks Frühe Hilfen (u. a. Gremien, Netzwerkpartner);
- Vorhandene und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Vereinbarungen zur fallübergreifenden und fallbezogenen Zusammenarbeit (z. B. Netzwerktreffen);
- Die Einbindung der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Sozialplanung;
- Die Weiterentwicklung der Angebote Frühe Hilfen unter Partizipation der Netzwerkpartner gemäß § 3 KKG sowie der Eltern.

Es ist der jeweils gültige Antragsvordruck zu verwenden. Dieser ist bei der Landeskoordination Frühe Hilfen erhältlich und wird veröffentlicht. Die örtlichen Zuwendungsempfänger können im Antrag auch auf bereits vorhandene kommunale Konzepte Früher Hilfen (o. ä.) verweisen.² Diese müssen als Anhang zum Antrag vorliegen.

4.6. Die überörtlichen Zuwendungsempfänger (siehe Ziffer 2.2. und 3.1.) beantragen die Stiftungsmittel bis zum **28. Februar** des laufenden Haushaltsjahres.

Die überörtlichen Antragssteller (siehe Ziffer 2.2. und 3.1.) legen im Rahmen des Antrags folgende Sachverhalte dar:

- Ausgangslage (bisheriger Ausbau in den Frühen Hilfen);
- Geplante konkrete Projekte und Maßnahmen mit Kostenübersicht;
- Entwicklungsinteresse bzw. –ziele;
- Vorhandene und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- Vorhandene und angestrebte Maßnahmen zur Etablierung und Verstetigung;

² Der Verweis muss den Vorgaben im Vordruck entsprechen, d.h. eine gezielte Angabe von Ziffer bzw. Seitenzahl.

- Überörtliche Bedeutsamkeit des Projektes und Übertragbarkeit auf andere Strukturen bzw. Institutionen;
- Partizipation aller beteiligten Akteure;
- Wissenschaftliche Begleitung.

Es ist der jeweils gültige Antragsvordruck zu verwenden. Dieser ist bei der Landeskoordination Frühe Hilfen erhältlich und wird veröffentlicht. Die örtlichen Zuwendungsempfänger können im Antrag auch auf bereits vorhandene kommunale Konzepte Früher Hilfen (o. ä.) verweisen.³ Diese müssen als Anhang zum Antrag vorliegen.

4.7. Die Zuwendung erfolgt als **Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung**. Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach Ziffer 3. für den jeweiligen Zuwendungsempfänger verfügbaren Mittel gewährt.

4.8. Der Zuschuss wird auf Antrag (siehe Ziffern 4.5. und 4.6.) für ein Haushaltsjahr bewilligt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Laufe des Oktobers des Haushaltsjahres.

4.9. Bewilligungsbehörde ist die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Baden-Württemberg im Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Dezernat Jugend.

4.10. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderzeitraumes herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

5. Zuwendungszweck (förderfähige Projekte und Maßnahmen)

Der Zuwendungszweck ist in der Präambel der VV, § 2 der ST und in den LL beschrieben. Diese Fördergrundsätze umfassen die Förderung von:

5.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen, die Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen sind (gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 VV i. V. m. Ziffer I. LL), im Folgenden kurz „**Förderbereich I: Netzwerke Frühe Hilfen**“ genannt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen;
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden;

³ Der Verweis muss den Vorgaben im Vordruck entsprechen, d.h. eine gezielte Angabe von Ziffer bzw. Seitenzahl.

- Koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern;
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Fachlich qualifizierte Koordination der Netzwerkarbeit;
- Einigung auf Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk, auch Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien; Durchführung und Koordination von regelmäßigen Netzwerktreffen;
- Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien;
- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbeziehung der Gesundheits- und Sozialplanung – erfolgen.

5.2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 VV i. V. m. Ziffer II LL), im Folgenden kurz „**Förderbereich II**“ genannt.

5.2.1. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) gemäß Ziffer II. 1.1 LL, im Folgenden kurz „**Förderbereich II 1. A: GFB**“ genannt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte;
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte;
- Erstattungen der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung (wie z. B. Dokumentation) der in der GFB tätigen Fachkräfte.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Der Einsatz der Fachkräfte ist fachlich in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert;
- In der GFB tätige Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „*Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen (FGKiKP)*“ oder sie werden entsprechend qualifiziert

(Übergangsregelung). Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil;

- Es besteht keine Notwendigkeit der Nachqualifizierung von Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder FGKiKP vor dem 31. Dezember 2015 begonnen hat;
- Es besteht das Angebot einer fachlichen Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots.

5.2.2. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige gemäß Ziffer II. 1.2 der LL, im Folgenden kurz „**Förderbereich II 1. B: Freiwillige**“ genannt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen;
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte;
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen;
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen;
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen in der aufsuchenden Freiwilligenarbeit erfüllt sein:

- Eingliederung der Freiwilligen in ein Netzwerk Frühe Hilfen;
- Hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte, dies ist z. B. durch einen sozialpädagogischen Studienabschluss gegeben;
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen;
- Kein Ersatz für professionelle Hilfe, sondern Ergänzung;
- Vorbereitung der Freiwilligen auf ihren Einsatz (z. B. durch Einarbeitung, Begleitung, Seminar, Schulung oder Qualifizierung).

5.3. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme gemäß Ziffer II. 2. der LL, im Folgenden kurz „**Förderbereich II 2.: Lotsensysteme**“ genannt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und (in) Angebote der Frühen Hilfen vermitteln (z. B. Anlauf-/Fachstellen Frühe Hilfen, „Screening“ in Geburtskliniken);
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme (z. B. Schulungen);

- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit (z. B. interprofessionelle Qualitätszirkel, Babyforum);
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen können (z. B. (hauptamtliche) Willkommensbesuche, Familienbesuche, offene Treffs).

Nicht darunter zu verstehen sind z. B.

- Maßnahmen, die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern von bis zu drei Jahren beziehen;
- Beratungsleistungen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG);
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen;
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.

5.4. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 VV i. V. m. Ziffer III. der LL, im Folgenden kurz „**Förderbereich III: Innovative Maßnahmen**“ genannt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für Innovationen als Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen, die Weiterentwicklung von Zugangswegen zur besseren Erreichbarkeit, spezifische Angebote und Maßnahmen beziehungsweise die Implementierung von erfolgreichen Modellen.

6. Nachweis der Verwendung der Stiftungsmittel

- 6.1.** Abweichend von Ziffer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger (örtliche und überörtliche), der Bewilligungsbehörde bis spätestens **15. März** des Folgejahres einen **geprüften Verwendungsnachweis** über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Stiftungsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 6.2.** Der Verwendungsnachweis der örtlichen Zuwendungsempfänger (siehe Ziffer 2.2. und 3.2.) besteht aus einem Prüfungsvermerk (örtliches Rechnungsprüfungsamt o. ä.), einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist der jeweils gültige Vordruck für den

Verwendungsnachweis zu verwenden. Dieser ist bei der Landeskoordination Frühe Hilfen erhältlich und wird veröffentlicht.

- 6.3.** Für überörtliche Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1. und 3.1. ist Ziffer 6.6 ANBest-P anzuwenden. Der Verwendungsnachweis der überörtlichen Zuwendungsempfänger besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Prüfungsvermerk ist einzureichen, falls der Zuwendungsempfänger über eine eigene Prüfungsanstalt verfügt. Es ist der jeweils gültige Vordruck des Verwendungsnachweises zu verwenden. Dieser ist bei der Landeskoordination Frühe Hilfen erhältlich und wird veröffentlicht.
- 6.4.** Die Verwendungsnachweise sind ohne Einzelbelege einzureichen. Diese verbleiben beim Zuwendungsempfänger und sind entsprechend aufzubewahren (siehe Ziffer 8.1.). Der Prüfungsvermerk des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes bestätigt die gemachten Angaben.

7. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

- 7.1.** Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragsstellung bereit, die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen für die wissenschaftliche Begleitung des NZFH gemäß Artikel 8 der VV bereitzustellen und mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere der wissenschaftliche Bericht gemäß Artikel 8 Absatz 3 VV.
- 7.2.** Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, dass Daten im Rahmen der Evaluation der BSFH durch die Koordinierungsstelle des Bundes (Geschäftsstelle gemäß Artikel 6 VV), durch das NZFH sowie durch die Landeskoordinierungsstelle erhoben werden können. Die konkreten Erhebungsgegenstände und die Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Bundessteuerungsgruppe (Artikel 7 VV i. V. m. § 4 ST) festgelegt.

8. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung (BHO) berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.